

Ortschaftsräte/ Ortsvorsteher

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates/ des Ortsvorstehers

(1) Neben den gesetzlichen Aufgaben des Ortschaftsrates und der Ortsvorsteher werden den Ortschaftsräten und den Ortsvorstehern vom Stadtrat folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Dorfbildes,
- Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft,
- Vorschlagsrecht für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Ortschaft.

(2) Zusätzlich zu den in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bei nachfolgenden Aufgaben anzuhören:

- Investitionen in den Straßenbau im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Ortschaft,
- Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.